

# **Satzung für den Jugendbeirat der Gemeinde Wallerfangen**

## **§ 1 Ziel des Jugendbeirates**

Der Jugendbeirat der Gemeinde Wallerfangen hat die Aufgabe, die Interessen und Bedürfnisse junger Menschen festzustellen und gegenüber dem Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung zu vertreten bzw. den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung in Jugendfragen im Sinne des § 49 a KSVG zu beraten.

## **§ 2 Zusammensetzung des Jugendbeirates**

- (1) Der Jugendbeirat setzt sich in der Regel aus 9 Mitgliedern zusammen. Es soll darauf hingewirkt werden, dass der Jugendbeirat geschlechtersparitatisch besetzt wird.
- (2) Bewerben sich nicht mehr als 15 Jugendliche für den Jugendbeirat der Gemeinde, entfällt die Wahl. Der zuständige Ausschuss des Gemeinderates hat dann die Möglichkeit die verbleibenden Bewerber durch Beschluss mit einfacher Mehrheit als Mitglieder des Jugendbeirates einzusetzen.
- (3) Sollten während einer Amtsperiode des Jugendbeirates Mitglieder ausscheiden, hat der Bürgermeister die Möglichkeit interessierte Jugendliche als Mitglieder des Jugendbeirates im Rahmen der bestehenden Ordnung zu bestellen.

## **§ 3 Amtszeit**

Die Amtszeit des Jugendbeirates beträgt 3 Jahre.

## **§ 4 Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt – aktiv und passiv – sind ungeachtet ihrer Nationalität alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde Wallerfangen leben.

## **§ 5 Wahlvorschläge**

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten für den Jugendbeirat müssen sich selbst um das Amt bewerben. Hierzu arbeitet die Gemeindeverwaltung ein Formular aus, das rechtzeitig im Mitteilungsblatt der Gemeinde Wallerfangen veröffentlicht wird.
- (2) Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsräte dürfen nicht für den Jugendbeirat kandidieren.
- (3) In den Jugendbeirat gewählt sind diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (4) Die nicht gewählten Personen sind entsprechend der auf sie entfallenen Stimmen Ersatzleute.
- (5) Die Wahl erfolgt analog der Grundsätze des Kommunalwahlrechts.

## **§ 6 Wahlverfahren**

- (1) Der Bürgermeister ruft die Wahlberechtigten durch öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Jugendbeirates auf.
- (2) Die Wahl wird mithilfe eines Online-Tools via Internet durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte erhält spätestens 10 Tage vor der Wahlhandlung eine Wahlinformation mit einem alphanumerischen Code (TAN) zugesandt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und einen alphanumerischen Code erhalten hat. Bei Verlust dieses Codes gibt es keinen Ersatz.
- (3) Jeder Wahlberechtigte kann sich während der Wahlzeit mit seinem alphanumerischen Code über das Internet (Zugang über die Homepage der Gemeinde Wallerfangen) an der Wahlanwendung anmelden und seine Stimme(n) abgeben. Jeder alphanumerische Code ist nach Benutzung verbraucht und kann nicht mehr verwendet werden.
- (4) Der Bürgermeister stellt am Tag nach der Wahl das Wahlergebnis fest und gibt dieses bekannt.

## **§ 7 Organe**

Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, bestehend aus einem/einer Sprecher/in, zwei Stellvertreter/innen, einem/einer Schriftführer/in und einer Person, welche die Kasse führt. Der/die KassenerführerIn muss das 18. Lebensjahr erreicht haben. Alles Weitere regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Jugendbeirat selbst gibt.

## **§ 8 Jugendversammlung**

Die Jugendversammlung ist eine Versammlung aller Jugendlichen der Gemeinde Wallerfangen im Alter von 14 bis einschließlich 27 Jahren und sollte mindestens einmal jährlich vom Jugendbeirat einberufen werden. Der Jugendbeirat hat die Möglichkeit, zu bestimmten Fragestellungen eine Jugendversammlung einzuberufen, die hierzu eine Empfehlung aussprechen kann.

## **§ 9 Kompetenzen und Rechte des Jugendbeirates**

Zur Beratung von Punkten, die Interessen von jungen Menschen berühren, räumen der Gemeinderat, seine Ausschüsse und die Ortsräte, dem Jugendbeirat § 49 Abs. 3 KSVG ein Anhörungsrecht ein. Der Jugendbeirat kann diesen genannten Gremien gegenüber mit einfacher Mehrheit Empfehlungen aussprechen.

## **§ 10 Finanzierung**

(1) Die Arbeit des Jugendbeirates wird aus dem Gemeindehaushalt finanziert.

(2) Zur Durchführung seiner Aufgaben ist der Jugendbeirat berechtigt, Gelder eigenständig zu verwalten. Zu diesem Zweck wird ihm ein Konto eingerichtet. Rechnungslegung erfolgt am Jahresende gegenüber der Gemeindeverwaltung. Im Falle der Auflösung des Jugendbeirates fließen die Gelder an die Gemeinde Wallerfangen zurück.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wallerfangen den 26.06.2012

Der Bürgermeister  
Günter Zahn